

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

## **Artikel 1**

### 1. In § 2 wird

a) in Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Text eingefügt:

„<sup>5</sup>Die Studierenden erwerben professionelle Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft (Poetik, Rhetorik, Hermeneutik, Literatur- und Gattungstheorie, Übersetzung) bzw. vertiefen diese, wenn ein B.A. im Fach erworben wurde, und beherrschen die Methoden der Komparistik (genetischer und typologischer Vergleich sowie deren Derivate). <sup>6</sup>Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Komparistik) erwerben die Studierenden zudem ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen, die dazu befähigen, die Komplexität moderner Gesellschaften im Zeitalter der Globalisierung adäquat zu analysieren, insofern diese Komplexität eine vielfältige Verarbeitung im Wissensarchiv der Weltliteratur erfährt. <sup>7</sup>Studierende des Fachs Internationale Literaturen lernen in ihrem Studium fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu reflektieren und zu deren Erweiterung beizutragen. <sup>8</sup>Erworben werden zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für das Studium des M.A. Internationale Literaturen sind bei Einschreibung außerdem Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache (A2 GER) nachzuweisen.“

### 2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
<b>IL_MA_01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Internationalität der Literaturen</b>	<b>1</b>	<b>15</b>
<b>IL_MA_02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Ästhetische Theorien und Poetik der europäischen Moderne</b>	<b>1</b>	<b>15</b>
<b>IL_MA_03</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Interkulturelle Kommunikation</b>	<b>2</b>	<b>15</b>

<b>IL_MA_04</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>IL_MA_05</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Ausweitung komparatistischer Fachkompetenz</b>	<b>2</b>	<b>15</b>
<b>IL_MA_06</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Spezialisierung Einzelphilologie</b>	<b>3</b>	<b>9</b>
<b>IL_MA_07</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Vertiefung: Aktuelle Methoden der Forschung</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
<b>IL_MA-08</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Prüfungsmodul</b>	<b>3 und 4</b>	<b>30</b>
<b>Summe</b>				<b>120</b>

”

3. In § 5 werden Satz 2 wie folgt neu gefasst und Sätze 3 bis 5 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:
  - Englisch;
  - Französisch.<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“
4. In § 8 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „dritte“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
5. In § 10 wird der Klammerzusatz „(Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen)“ vollständig und ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird

durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor